

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 114/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der G[REDACTED]-K[REDACTED] A[REDACTED] V[REDACTED]-AG, vertreten
durch den Vorstand, H[REDACTED]allee [REDACTED], E[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Hans B[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED], E[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 5. Februar 1986

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Grund- und Teilurteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 1985 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 119.966,- DM

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

- 3 -

Die von der Revision unter dem Gesichtspunkt der Beweislast angegriffenen Ausführungen auf Seite 13 des Berufungsurteils zum etwaigen Verschulden des Klägers sind nicht tragend. Die vorangehenden Ausführungen aa0 lassen erkennen, daß das Berufungsgericht schon eine von der Beklagten zu beweisende objektive Verletzung der Obliegenheit nicht feststellen konnte.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)